



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Az.: 4 Ä 426/05 MD

Verkündet am
10. März 2008

Meyer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

- 1. des Herrn B A
- 2. des Herrn A A

Kläger,

gegen

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation**, vertreten durch den
Präsidenten, Regionalbereich Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal,

Beklagten,

wegen

Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer – auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 2008 durch Richter am Verwaltungsgericht Risse als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die den Klägern mit Bescheiden vom 06.10.2005 bekannt gegebene Fortführung des Liegenschaftskatasters wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.200 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen Bescheide, mit denen ihnen die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt gegeben wurde.

Die Kläger sind Miteigentümer mehrerer Grundstücke in der Gemeinde K. Im Jahr 1999 führte der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur G im Auftrag des Landkreises in diesem Bereich eine Zerlegungsvermessung für eine Kreisstraße durch. Am 11.11.1999 fand ein Grenztermin statt. Mit Bescheiden vom 16.11.1999 gab der Vermessungsingenieur den Klägern die Grenzfeststellung und Abmarkung bekannt.

Mit Schreiben vom 08.12.1999 erhoben die Kläger gegen die Grenzfeststellung Widerspruch. Sie wandten sich gegen die Grenzpunkte außerhalb der Straße, und dabei insbesondere gegen die Inanspruchnahme eines Teils des Eichenplatzes und des Grünstreifens vor dem Haus. Weiter vertraten sie die Auffassung, dass es an der Zustimmung der Eigentümer, einer Teilungsgenehmigung oder einer Planfeststellung fehle. Der Vermessungsingenieur entgegnete, dass die Grenzen korrekt bestimmt worden seien. Die Zerlegung sei auftragsbezogen durchgeführt worden und ändere nichts an den Eigentumsverhältnissen. Unstimmigkeiten zwischen den Klägern und dem Landkreis seien intern aufzuklären. Der Vermessungsingenieur bat die Kläger um Rücknahme des Widerspruchs. Dies lehnten die Kläger ab. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Im Jahr 2004 legte der Vermessungsingenieur dem Beklagten unter Abgabe einer Richtigkeitserklärung die Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster vor. Nach Übernahme der Vermessungsergebnisse gab der Beklagte den Klägern mit Bescheiden vom 06.10.2005 die Fortführung des Liegenschaftsbuches bekannt.

Am 28.10.2005 haben die Kläger Klage erhoben. Sie berufen sich darauf, dass die Grenzfeststellung ohne ihren Auftrag durchgeführt worden und der Bescheid noch nicht bestandskräftig sei. Im Übrigen wenden sie sich gegen die Ausweisung bestimmter Grundstücksflächen als Straßenflächen. Es sei auch nicht bekannt, ob eine bestandskräftige Planfeststellung der Straßenfläche vorliege. Die Vermessung eines Flurstücks sei abweichend von der notariellen Urkunde erfolgt.

Die Kläger beantragen,

die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftsbuches des Beklagten vom 06.10.2005 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert: Im Hinblick auf die vom Vermessungsingenieur abgegebene Richtigkeitsbesätigung habe kein Anlass bestanden, die Übernahme der Vermessungsergebnisse zu verweigern. Die Übernahme sei auch richtig erfolgt. Die Rügen der Kläger gegen die Widerspruchsbearbeitung durch den Vermessungsingenieur seien unerheblich, weil sich daraus kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln des Beklagten ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Die den Klägern mit Bescheiden des Beklagten vom 06.10.2005 bekannt gegebene **Fortführung des Liegenschaftskatasters** ist rechtswidrig und verletzt die Kläger dadurch in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters sind nicht erfüllt. Rechtsgrundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters, bei der es sich um einen **feststellenden Verwaltungsakt** handelt, ist § 11 Abs. 1 VermGeoG LSA. Danach weist das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nach. § 11 VermKatG LSA regelt den Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters. Dabei sind grundsätzlich allein die Grenzen nachzuweisen, die verbindlich festgestellt sind (vgl. Urteil der Kammer vom 02.12.1997 – 4 A 305/95 -, mit Verweis auf OVG Nordrh.-Westf., Urteil vom 12.02.1992 – 7 A 1910/89 -, NJW 1993, 217).

Die streitgegenständliche Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 06.10.2005 ist rechtswidrig, weil die dort erfolgten Übernahmen der Veränderungen aufgrund des Grenztermins vom 11.11.1999 zum maßgeblichen Zeitpunkt der Fortführung noch nicht bestandskräftig und damit verbindlich festgestellt waren (vgl. Urteil der Kammer vom 21.12.2007 – **4 A 423/05 MD** -). Die Kläger haben mit Schreiben vom 08.12.1999 gegen die Grenzfeststellung Widerspruch erhoben. Über den Widerspruch wurde bisher noch nicht entschieden, so dass Bestandskraft noch nicht eingetreten ist. Durch die angefochtene Fortführungsmitteilung, die unter anderem die **Veränderung von Flurstücksgrenzen** von im Miteigentum der Kläger stehenden Grundstücken zum Gegenstand hat, wird in die Rechtsposition der Kläger eingegriffen. Diese sind deshalb in ihren Rechten verletzt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 1 GKG. Das Gericht nimmt zur Begründung Bezug auf die Ausführungen in dem Beschluss über die vorläufige Festsetzung des Streitwertes vom 23.03.2006.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206,
39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206,
39104 Magdeburg,

einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206,
39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206,
39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Risse



Ausgefertigt.

(Name) Justizsekretärin
des Verwaltungsgerichts
Magdeburg